

**Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtung  
„Ronsberger Sonnenwiese“  
des Marktes Ronsberg  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

**vom 12.07.2023**

Der Markt Ronsberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl S. 91) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Der Markt Ronsberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Essensgeld erhoben.

**§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Für das Essensgeld entsteht die Gebührensschuld mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### § 5 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

**a) der Kinderkrippe**

<b>Buchungszeit</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
2 – 3 Stunden	150,00 Euro	130,00 Euro	70,00 Euro
> 3 – 4 Stunden	165,00 Euro	143,00 Euro	80,00 Euro
> 4 – 5 Stunden	180,00 Euro	156,00 Euro	90,00 Euro
> 5 – 6 Stunden	195,00 Euro	169,00 Euro	100,00 Euro

**b) des Kindergartens**

<b>Buchungszeit</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
3 – 4 Stunden	140,00 Euro	120,00 Euro	70,00 Euro
> 4 – 5 Stunden	154,00 Euro	132,00 Euro	80,00 Euro
> 5 – 6 Stunden	168,00 Euro	144,00 Euro	90,00 Euro
> 6 – 7 Stunden	182,00 Euro	156,00 Euro	100,00 Euro
> 7 – 8 Stunden	196,00 Euro	168,00 Euro	115,00 Euro
> 8 – 9 Stunden	210,00 Euro	180,00 Euro	130,00 Euro

(2) Besuchen mehr als drei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Ronsberg, so sind für die weiteren Kinder keine Benutzungsgebühren zu entrichten.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind pro Kind und Essen 2,50 € zu entrichten.

### § 6 Gebührenentlastung und Ermäßigung

(1) Staatliche Beitragszuschüsse zur Entlastung der Eltern bei den Kindergartengebühren werden auf die zur Zahlung fälligen Gebühren angerechnet. Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich.

(2) Eine Ermäßigung von Gebühren aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass zur Begleichung der Gebühren der Kindertagesstätte keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) gewährt werden können und dass dies nicht auf eine fehlende Mitwirkung zurückzuführen ist. Für eine Übernahme von Gebühren kommen in der Regel Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) oder Sozialhilfe (SGB XII) in Betracht. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des SGB XII entsprechend.

### **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Krippe oder eine Kindergartengruppe der Ronsberger Sonnenwiese; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind am Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind auf der Grundlage einer Monatsabrechnung im Nachhinein zu entrichten.
- (3) Die vorstehenden Gebühren werden durch Abbuchung mit einem auf der Grundlage des laut dem Bildungs- und Betreuungsvertrags zu erteilenden Sepalastschriftmandats eingehoben.
- (4) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Ronsberg die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Ronsberger Sonnenwiese“ des Marktes Ronsberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 18.01.2017 außer Kraft.

Ronsberg, den 12.07.2023



Sturm  
1. Bürgermeister

